



# Abfallrahmenrichtlinie

Stand: 13.02.2024

Mit der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien) vom 19.11.2008 wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Vorgaben dieser Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Gleichzeitig wurden zu diesem Zeitpunkt die Richtlinien 75/439/EWG, 91/689/EWG und 2006/12/EG aufgehoben.

Folgende rechtliche Vorgaben für das nationale Recht ergeben sich aus der Richtlinie:

- **Maßnahmen zum Schutz der Umwelt** und der menschlichen Gesundheit, indem die schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen vermieden oder verringert, die Gesamtauswirkung der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden.
- Unter den **Abfallbegriff** fallen nur noch bewegliche Sachen.  
Nicht darunter fallen demnach
  - nicht ausgehobene kontaminierte Böden,
  - dauerhaft mit dem Boden verbundene Gebäude,
  - nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, soweit diese wieder an der Baustelle eingebaut werden sollen.Aber auch zum Beispiel gasförmige Emissionen, Sprengstoffe und radioaktive Abfälle.
- Zur Schonung der natürlichen Ressourcen ist eine **Abfallhierarchie** (Artikel 4) vorgegeben.
  1. Vermeidung
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
  3. Recycling (stofflich)
  4. sonstige Verwertung (energetische Verwertung und Verfüllungen)
  5. Beseitigung.
- Definition der Schnittstelle **Abfall / Nebenprodukt** (Artikel 5)

- **Neue Begriffsbestimmungen** (Artikel 3) zur europaweit einheitlichen Anwendung: Gefährlicher Abfall, Altöl, Bioabfall, Abfallerzeuger, Händler, Makler, Abfallbewirtschaftung, Sammlung, getrennte Sammlung, Vermeidung, Wiederverwendung, Behandlung, Verwertung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Aufbereitung von Altölen, Beseitigung und beste verfügbare Technologien.
- **Ende der Abfalleigenschaft** (Artikel 6)
- Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, Erzeugung, Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen zu **überwachen** und in regelmäßigen Abständen angemessenen **Inspektionen** zu unterziehen.
- Gefährliche Abfälle sind bei der Sammlung, dem Transport und der zeitweiligen Lagerung zu **kennzeichnen** und mit einem elektronischen **Identifikationsdokument** - Begleitschein oder Übernahmeschein - zu versehen.
- Anlagen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle einsammeln oder befördern, sowie Händler und Makler sind zu **registrieren**.

Mit dieser Abfallrahmenrichtlinie ist sichergestellt worden, dass die Abfallbewirtschaftung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt erfolgt.